

SIEBECK HOFMANN VOBEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 / 242137-0
Telefax: 089 / 0229980
E-Mail: kontakt@shk-law.de
Internet: www.shk.law.de

HANDOUT ZUR PRESSEKONFERENZ VOM 26.03.2010

I.

„SCHLAMPEREIEN“ BEIM PASSIVEN SCHALLSCHUTZ

1. Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses

Nach dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 und dem Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 haben bestimmte Grundstückseigentümer einen Anspruch auf passiven Schallschutz. Sowohl Planfeststellungs- als auch Planergänzungsbeschluss enthalten jeweils Regelungen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang passiver Schallschutz zu gewähren ist.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 hat die FBS auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tagschutzgebiets gelegenen Grundstücks, für geeignete Schallschutzvorrichtung an Aufenthaltsräumen Sorge zu tragen. Im Planfeststellungsbeschluss ist gleichzeitig das Schutzziel definiert:

„Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.“

Nach dem Planergänzungsbeschluss vom 20.10.2009 hat die FBS auf Antrag des Eigentümers eines im Nachtschutzgebiet gelegenen

Grundstücks für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich geeigneter Belüftung an Schlafräumen zu sorgen. Wiederum wird an gleicher Stelle das Schutzziel festgelegt:

„Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und einen für die Nachtstunden (20:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird.“

Der Planfeststellungsbeschluss lässt der FBS die Wahl, die Schallschutzeinrichtungen „selbst einbauen“ zu lassen „oder den Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen“ zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für den Einbau der passiven Schallschutzmaßnahmen zur Nachtzeit. Damit hat die FBS grundsätzlich die Wahl, entweder für den Einbau der passiven Schallschutzeinrichtungen selbst und damit auf eigene Verantwortung Sorge zu tragen oder den Betroffenen die Kosten für den von ihnen in eigener Verantwortung veranlassenen Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen zu erstatten. Damit ist die FBS aber auf diese beiden Alternativen beschränkt und kann nicht eine für sie günstige „Mischform“ wählen.

2. Tatsächliche Praxis

Tatsächlich lässt die FBS durch ein von ihr beauftragtes Ingenieurbüro die Maßnahmen ermitteln, die angeblich zur Erreichung des Schutzziels erforderlich, aber auch ausreichend sein sollen. Dann verweist sie die Betroffenen darauf, diese Maßnahmen auf eigenes Risiko zu vergeben. Erstattet erhalten sollen die Betroffenen aber nur bestimmte „Einheitspreise“, die die FBS vorher ermittelt hat, wodurch die Betroffenen letztendlich gezwungen werden, nur bestimmte billig anbietende Firmen zu beauftragen. Um diese Kosten aber überhaupt erstattet zu erhalten, müssen die Betroffenen eine von der FBS vorgegebene Kostenerstattungsvereinbarung unterzeichnen, die für die Betroffenen unzumutbare Risiken birgt. Die Kostenerstattungsvereinbarung enthält nämlich eine Abgeltungsklausel wonach sämtliche Ansprüche aus dem Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss mit Leistung der in der Kostenerstat-

tungsvereinbarung definierten Entschädigung abgegolten sein sollen.

Diese Abgeltungsklausel gilt nach ihrem Wortlaut umfassend und damit auch für den Fall, dass das BVerwG auf die derzeit anhängigen Klagen der Gemeinden und Betroffenen gegen den Planergänzungsbeschluss die hierin enthaltene Nachtschutzregelung aufheben und ein weitergehendes Nachtschutzziel fordern sollte. Die Abgeltungsklausel gilt aber unabhängig davon sogar auch dann, wenn von der FBS oder den von ihr beauftragten Büros Fehler bei der Ermittlung des erforderlichen Ausmaßes passiver Schallschutzmaßnahmen gemacht werden und die von der FBS „zugebilligten“ Maßnahmen von vornherein nicht ausreichen können, das geforderte Schutzziel zu erreichen.

Solche Fehler treten massiv auf.

3. Folgen der von Herrn Dr. Maschke festgestellten Fehler

Die Auswirkungen der von Herrn Dr. Maschke festgestellten Fehler und Ungenauigkeiten bei der Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes sind dramatisch. In den Klageverfahren gegen den Planfeststellungs- und den Planergänzungsbeschluss wird „um jedes Dezibel mehr oder weniger Schallschutz“ mit erheblichem Aufwand gestritten. Nach den neueren Erkenntnissen der Lärmwirkungsfor-schung ist ein effektiver Schallschutz zur Nachtzeit für den Gesundheitsschutz von zentraler Bedeutung.

Die von Herrn Dr. Maschke festgestellten Fehler haben damit zur Folge, dass selbst das – aus Sicht der Schutzgemeinschaft unzureichende – Schutzkonzept des Planfeststellungs- und des Planergänzungsbeschlusses vollkommen ausgehebelt wird. Jedes Schutzkonzept steht und fällt mit seiner korrekten Umsetzung in jedem Einzelfall. Die festgestellten Pegeldifferenzen von 4-5 dB(A) in den Schlafräumen sind absolut indiskutabel und hätten für die Betroffenen selbst nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gravierende gesundheitliche Folgen.

Diese Pegeldifferenzen erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Betroffenen an Herz-/Kreislaufkrankungen zu erkranken dramatisch. Nach der neuesten, von Herr Prof. Dr. Greiser im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Studie erhöht die Zunahme

von 1 dB(A) in der Nacht das Erkrankungsrisiko für Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs um bis zu 10 %. Die von Herrn Dr. Maschke festgestellten Pegeldifferenzen führen damit zu einer Erhöhung dieses Risikos bei den Betroffenen um bis zu 50 %.

4. Zusammenfassung und Folgerungen

a) Das Vorgehen der FBS ist nicht akzeptabel und widerspricht in mehrfacher Hinsicht den verbindlichen rechtlichen Vorgaben aus dem Planfeststellungs- und dem Planergänzungsbeschluss:

- Bereits das von der FBS „betriebene Verfahren“ zur Gewährung der Entschädigung ist dort nicht vorgesehen.
- Die FBS und die von ihr eingeschalteten Büros machen bei der Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes eine Reihe von methodischen, aber auch „schlampigkeitsbedingten“ Fehlern, die dazu führen, dass die vorgegebenen Schutzziele in einer Vielzahl von Fällen nicht erreicht werden können. Damit wird das Lärmschutzkonzept komplett ausgehebelt. Die Fehler haben für die Betroffenen gravierende gesundheitliche Folgen und erhöhen das Erkrankungsrisiko der Betroffenen erheblich.
- Die in den Kostenerstattungsvereinbarungen der FBS vorgesehene Abgeltung weiterer Schutzansprüche widerspricht den Vorgaben des Planfeststellungs- und des Planergänzungsbeschlusses und birgt für die Betroffenen unzumutbare Risiken.

b) Den Betroffenen ist dringend abzuraten, sich auf das von der FBS vorgegebene Verfahren einzulassen und die vorgegebenen Kostenerstattungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

c) Die Schutzgemeinschaft fordert von der FBS und deren Gesellschafter die Einhaltung der im Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss vorgegebenen Regeln. Es muss in einem transparenten Verfahren sichergestellt werden, dass die vorgegebenen Schutzziele in jedem Einzelfall eingehalten werden.

II.

VERBINDUNGEN DER PLANFESTSTELLUNGSBEHÖRDE ZUR ADV

1. Die Schutzgemeinschaft erhielt vor kurzem Kenntnis davon, dass der den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ unterzeichnende Mitarbeiter des MIL, Herr Referatsleiter Michael Bayr, regelmäßig an Sitzungen des Fachausschusses Umwelt der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen (ADV) teilnimmt. Dies geht aus einer Reihe von Protokollen aus Sitzungen des Fachausschusses Umwelt von Anfang 2005 bis Ende 2008 hervor, die vor einiger Zeit im Internet auf der Homepage des ADV frei zugänglich waren und dort ohne Weiteres von jedermann eingesehen und heruntergeladen werden konnten.

Bei der ADV handelt es sich um einen Lobbyismusverband der deutschen Verkehrsflughäfen, der die Aufgabe hat, sich für einen leistungsstarken Luftverkehrsstandort Deutschland einzusetzen und hierbei alle Maßnahmen unterstützt, die dem bedarfsgerechten Ausbau und die optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten fördert.

2. Ein wesentlicher Teil der Arbeit der ADV, bzw. des Fachausschusses Umwelt der ADV besteht darin, im Sinne der Verkehrsflughäfen Einfluss auf Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zu nehmen. Unter anderem betreibt die ADV massiv die Änderung des § 29 b LuftVG, mit dem Ziel, die vom BVerwG zum Schutz der Nachtruhe der Betroffenen aufgestellten Grundsätze auszuhebeln und einen möglichst uneingeschränkten Nachtflug zu ermöglichen. Aus den Protokollen geht hervor, dass sich Herr Bayr nicht nur aktiv im Sinne der ADV an diesen Diskussionen beteiligt und – offensichtlich freiwillig – an einer entsprechenden „Task Force“ der ADV mitwirkt, die das Ziel hat, die Luftverkehrszulassungsordnung im Sinne der Verkehrsflughäfen „weiter zu entwickeln“, sondern sich sogar bereit erklärt hat, sich gegenüber dem Bundesverkehrsministerium für von der ADV gewünschte Änderungen einzusetzen.

In den Protokollen ist dokumentiert, dass Herr Bayr, als er die Schönefeld-Urteile des BVerwG vom 16.03.2004 und deren Auswirkungen für den BBI kommentierte, die Einschätzung abgab, dass das vom BVerwG in den Urteilen verfügte Nachtflugverbot in der Nachtkernzeit (zwischen 00:00 und 05:00 Uhr) „keine Einschränkungen für die Wirtschaftlichkeit des BBI“ zu erwarten lasse. Dies obwohl sein Ministerium im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 die Argumentation der FBS über die angebliche Notwendigkeit zur Durchführung eines zeitlich und zahlenmäßig unbe-

grenzten Flugbetriebs während der gesamten Nacht ausdrücklich übernommen hatte.

Aus den Protokollen geht hervor, dass von der ADV die aktuellen Entwicklungen der Lärmwirkungsforschung außerordentlich kritisch gesehen wird. Auch die ADV hat erkannt, dass die ihr zugewiesenen Gutachter, insbesondere die Autoren der sog. Fluglärmsynopse, in der aktuellen Fachwissenschaft zwischenzeitlich isoliert sind. Deshalb ist es absolut unverständlich, dass die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis dieser Einschätzung, die auch von der Fachwissenschaft und der Schutzgemeinschaft geteilt wird, einen der isolierten Mit-Autoren der Fluglärmsynopse, Herrn Prof. Scheuch, damit beauftragt, als Behördengutachter die Ausführungen des im Auftrag der FBS tätigen isolierten Mit-Autors der Fluglärmsynopse, Herrn Prof. Jansen, zu begutachten. Hier sollte offensichtlich bereits durch die Auswahl des Behördengutachters ein ergebnisoffenes Gutachten von vornherein ausgeschlossen werden sollte.

2. Nach dem Gesetz ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, im Planfeststellungsverfahren die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Belange zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Dies setzt eine objektive und unvoreingenommene Behörde und objektive und unvoreingenommene Mitarbeiter voraus. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn sich der Leiter einer Planfeststellungsbehörde aktiv an der Arbeit eines Lobbyismusverbandes der Vorhabensträger beteiligt.

Die Schutzgemeinschaft fordert daher die Aufhebung und komplette Überarbeitung des Planergänzungsbeschlusses vom 20.10.2010. Dies hat in einem transparenten Verfahren, unter Ausschluss des Herrn Bayr und Berücksichtigung der vom BVerwG in den Urteilen vom 16.03.2006 aufgestellten Grundsätze zur Bedarfsfeststellung und unter Berücksichtigung der neuesten lärmmedizinischen Erkenntnisse zu erfolgen.

gez. Michael Hofmann

- Fachanwalt für Verwaltungsrecht -